

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 01.12.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.11.2020 zur Absonderung von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sowie deren Haushaltsmitgliedern nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 35 Satz 2, 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.11.2020 zur Absonderung von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sowie deren Haushaltsmitgliedern nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Auf die Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) vom 30. November 2020 als Nachfolgeregelung zu der mit Ziffer 1 aufgehobenen Allgemeinverfügung wird ausdrücklich hingewiesen. Der Verordnungstext ist auf der Internetseite der Landesregierung Nordrhein-Westfalen unter [www.land.nrw/corona](http://www.land.nrw/corona) abrufbar.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.11.2020 zur Absonderung von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen sowie deren Haushaltsmitgliedern nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wurden für das Gebiet des Oberbergischen Kreises alle positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen sowie deren Haushaltsmitglieder verpflichtet, sich für grundsätzlich 10 bzw. 14 Tage in eine häusliche Quarantäne zu begeben, ohne dass es einer zusätzlichen behördlichen Einzelanordnung bedarf.

Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 30.11.2020 eine Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) erlassen, die am 01.12.2020 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ordnet nunmehr bundeslandweit die unmittelbare Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne für Infektionsverdächtige, Infizierte sowie deren Haushaltsangehörige an. Die hinsichtlich des Regelungshalts im Wesentlichen gleichartige Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 23.11.2020 ist seitdem nicht mehr erforderlich und wird aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit aufgehoben.

Gummersbach, 01.12.2020  
Im Auftrag  
gez.  
Ralf Schmallenbach  
Dezernent